

Sondernutzungen am Fußgängerbereich 1/5

SATZUNG ÜBER DIE SONDERNUTZUNGEN AM FUSSGÄNGERBEREICH BAD REICHENHALL VOM 28.03.2001

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 18, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl, S. 532) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Benutzung des Fußgängerbereiches Bad Reichenhall, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Der Fußgängerbereich umfasst die in dem beigefügten Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, gekennzeichneten Flächen

- a) der Ludwigstraße,
- b) der Salzburger Straße zwischen den Einmündungen der Wisbacherstraße und der Adolf-Schmid-Straße,
- c) des Ägidiplatzes,
- d) der Turnergasse zwischen Rosengasse und Ägidiplatz,
- e) der Schachtstraße,
- f) der Kurstraße ab Parkplatz bis zur Einmündung Salzburger Straße,
- g) des Gartenweges,
- h) der Bahnhofstraße von der Einmündung der Luitpoldstraße bis zur Einmündung der Wittelsbacherstraße,
- i) der Friedrich-Ebert-Allee von der Kreuzung Wittelsbacherstraße bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße,
- j) der Poststraße vom Rathausplatz bis Kaiserplatz,
- k) der Spitalgasse von der Einmündung Poststraße bis Parkplatz Spitalhof,
- l) den Rathausplatz.

(2) Der Gemeingebrauch ist im Fußgängerbereich durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Sondernutzungen am Fußgängerbereich 1/5

§ 3 Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis. Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere nicht erteilt
- a) für das Betteln in jeglicher Form,
 - b) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen und
 - c) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 BayStrWG gelten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S 1565, ber. 1971, S. 38) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Die Erlaubnis zum Befahren des Fußgängerbereiches gilt als erteilt, wenn durch ein Zusatzschild zu einem Verkehrszeichen eine allgemeine Ausnahme von einem Gebot oder Verbot genehmigt wird.

§ 5 Anwohner- und Lieferverkehr

- (1) Beim Fahren, Halten, Be- und Entladen im Fußgängerbereich ist folgendes zu beachten:
- a) Die Zu- und Abfahrt ist nur auf kürzestem Weg in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
 - b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken; das Parken ist verboten.
 - d) Lastwagen dürfen nur rückwärts fahren, wenn sie eine Hilfsperson einweist; das Wenden ist allen Fahrzeugen untersagt.
 - e) Von allen Gegenständen ist ein Sicherheitsabstand von 0,75 m zu halten.
 - f) Die mit Platten ausgebauten Fußgängerbereiche dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t befahren werden.
- (2) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Bad Reichenhall die Schäden und Kosten zu ersetzen, für die das Fahren oder Halten im Fußgängerbereich ursächlich ist.

Sondernutzungen am Fußgängerbereich 1/5

§ 6 Bewehrung

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen für den Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: 13.02.2001
08.03.2005
31.07.2007
Bekanntmachung: 07.08.2007
(ABl. Nr. 32)